

Informationsblatt

Entspricht dem Format des Sicherheitsdatenblatts gemäß Anhang II der REACH-Verordnung, ist aber gemäß Artikel 31 nicht erforderlich

1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

| | |
|-------------|-------------------|
| Code: | 1451005006 |
| Bezeichnung | REPARATUR ASPHALT |

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| |
|--------------------------------|
| Beschreibung/Verwendung |
| Kaltes bituminöses Konglomerat |

| |
|--|
| Erkannte Anwendungsgebiete |
| BUILDING – Gewerbliche Verwendungen |
| Ergänzende Beschreibung: Endverbrauchssektoren |
| Bauwirtschaft [19] |
| BUILDING – Verbraucher Verwendungen |
| Ergänzende Beschreibung: Endverbrauchssektoren |
| Bauwirtschaft [19] |

Gebrauchsfertiges Produkt zur Reparatur von Straßenbelägen.
 Produkt für den handwerklichen und privaten Gebrauch.
 Eine andere Verwendung wird nicht empfohlen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Informationsblatt bereitstellt

| | |
|---|-------------------------------|
| Firmenname | FORNACI CALCE GRIGOLIN S.P.A. |
| Adresse | Via Foscarini, 2 |
| Stadt, Dorf | Nervesa della Battaglia |
| Postleitzahl | 31040 |
| Provinz | TV |
| Staat | Italy |
| Telefonnummer | +39 0422 5261 |
| Fax | +39 0422 526299 |
| E-mail der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist | info@fornacigrigolin.it |

Importeur in der Schweiz:
 Grigolin SA
 Corso Elvezia, 23 - 6900 Lugano (CH)
 Tel.: +41 91 922 87 06

Abschnitt 1

1.4 Notrufnummer

| | |
|--|--|
| Für dringende Information wenden Sie sich an | Europäischer Notruf: 112 |
| | Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Notruf 0-24 Uhr +43/(0)1-406 43 43 Europäischer Notruf: 112 |
| | BELGIQUE/BELGIEN - CENTRE ANTIPOISONS BELGE/BELGISCHES GIFTZENTRUM Tél./Notruf 070 245 245, 7 jours sur 7, 24 heures sur 24 |
| | Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Notruf 0-24 Uhr +43/(0)1-406 43 43 |
| | GIFTNOTRUFZENTRALE/CENTRE ANTIPOISONS Notruf/Tél. +352 8002 5500, 24/24 |
| Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum/Centre suisse d'information toxicologique/Centro Svizzero di Informazione Tossicologica (TOX INFO SUISSE) Tel./Tél./Tel. 145 (nur innerhalb der Schweiz/Suisse uniquement/solo in Svizzera) ; +41 44 251 5151 (aus dem Ausland/depuis l'étranger/dall'estero) 24 Stunden am Tag/24 heures sur 24/24h e-mail: info@toxinfo.ch | |

2 Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als nicht gefährlich eingestuft.

Gefahrenklassifizierung

kein/e

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme

kein/e

Signalwort

kein/e

Gefahrenhinweise

kein/e

Sicherheitshinweise

P501

Entsorgung des Inhalts / Behälters gemäß den örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften.

P273

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Abschnitt 2

2.3 Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%. Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von \geq 0,1% aufweisen.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) enthält keine für die Gesundheit oder Umwelt gefährliche Substanzen in Mengen, welche die Erklärung derer Vorhandensein erforderlich machen würden.

Mischung bestehend aus Sand, kalkhaltigen Füllstoffen und bituminösem Bindemittel.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) enthält keine für die Gesundheit oder Umwelt gefährliche Substanzen in Mengen, welche die Erklärung derer Vorhandensein erforderlich machen würden.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, die spezielle Nothilfe Maßnahmen erforderlich machen. Die folgenden Angaben sind praktische Hinweise für ein korrektes Verhalten bei Kontakt mit einem auch ungefährlichen chemischen Produkt.

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.

Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.

AUGEN: Sofort mit reichlich fließendem Wasser waschen. Bei Symptomen ärztlichen Rat einholen.

HAUT: Mit viel Wasser waschen. Bei Symptomen ärztlichen Rat einholen.

VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ärztlichen Rat einholen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Bei Symptomen ärztlichen Rat einholen.

Schutz der Retter

Der Nothelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Aussetzung und des Umfangs der Kontaminierung abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Mischung, siehe Abschnitt 8.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Beim Auftreten akuter oder verzögerter Symptome ist ein Arzt aufzusuchen.

Für eine spezifische und sofortige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Abschnitt 5

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.
NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Kein Besonderes.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND
Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Bei Vorhandensein von schwebenden Dämpfen oder Staubpartikeln ist ein Atemschutz zu tragen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen oder mit Oberflächen- oder Grundwasser in Berührung kommen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Eindämmung mit Erde oder tragem Material. Den Großteil des Materials aufnehmen und Rückstände mit Wasserstrahlen entsorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

7 Handhabung und Lagerung**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Informationsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

| |
|------------------------------------|
| Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland) |
|------------------------------------|

| |
|--------|
| kein/e |
|--------|

Lagerklasse (Schweiz): 13 – Nicht brennbare Feststoffe

| | | |
|---|--------------------------------------|--|
|  | FORNACI CALCE GRIGOLIN S.P.A. | Durchsicht Nr. 2.0 |
| | REPARATUR ASPHALT | Änderungsdatum 16.03.2026 |
| | | Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 |
| | | DE - Deutsch |

Abschnitt 7

7.3 Spezifische Endanwendungen

Information nicht verfügbar.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Asphalt (Bitumen) (8052-42-4)
 Belgien Grenzwert (mg/m³) 5 mg/m³
 Dänemark Grænseværdi (langvarig) (mg/m³) 1 mg/m³
 Dänemark Grænseværdi (kortvarig) (mg/m³) 2 mg/m³
 Irland OEL (8 Stunden Referenz) (mg/m³) 0,5 mg/m³
 Irland OEL (15 Min. Ref.) (mg/m³) 10 mg/m³
 Polen NDS (mg/m³) 5 mg/m³
 Polen NDSC (mg/m³) 10 mg/m³
 Spanien VLA-ED (mg/m³) 0,5 mg/m³
 Vereinigtes Königreich WEL TWA (mg/m³) 5 mg/m³
 Vereinigtes Königreich WEL STEL (mg/m³) 10 mg/m³
 Schweiz MAK (mg/m³) 10 mg/m³
 Australien TWA (mg/m³) 5
 Kanada (Quebec) VECD (mg/m³) 5 mg/m³
 USA – ACGIH ACGIH TLV® -TWA (mg/m³) 0,5 mg/m³
 USA - NIOSH NIOSH REL (STEL) (mg/m³) 5 mg/m³

Asphalt (Bitumen) (CAS 8052-42-4)
 DNEL / DMEL (Arbeiter) Langfristig – lokale Auswirkungen, Einatmen 2,9 mg/m³ (DNEL, 8 Stunden) (Asphaltdämpfe [Bitumen])
 DNEL / DMEL (allgemeine Bevölkerung) Langfristig – lokale Effekte, Inhalation 0,6 mg/m³ (DNEL, 24h) (Asphaltdämpfe [Bitumen])
 PNEC (zusätzliche Hinweise) Zusätzliche Hinweise Nicht anwendbar. Bei der Substanz handelt es sich um einen UVCB-Komplex

Kontroll-(Überwachungs-)Methoden:

Überwachungsverfahren müssen auf der Grundlage der von den zuständigen lokalen Behörden oder nationalen Arbeitsverträgen festgelegten Angaben ausgewählt werden. Siehe Gesetzesdekret 81/2008 und gute industrielle Hygienepraktiken.

Expositionsgrenzwerte:

Schwefelwasserstoff – IOELV: TWA – 5 ppm, 7 mg/m³; STEL – 10 ppm, 14 mg/m³

Hinweis:

Der abgeleitete No-Effect-Level (DNEL) ist ein sicherer Expositionswert, der aus toxikologischen Daten gemäß den spezifischen Angaben der europäischen REACH-Verordnung abgeleitet wird. Der DNEL kann von einem Arbeitsplatzgrenzwert (OEL) für dieselbe Chemikalie abweichen. OELs können von einem einzelnen Unternehmen, einer staatlichen Regulierungsbehörde oder einer Expertenorganisation wie dem Scientific Committee on Occupational Exposure Limit Values (SCOEL) oder der American Conference of Governmental Industrial Hygienists (ACGIH) empfohlen werden. OELs gelten als sichere Expositionswerte für einen typischen Arbeiter in einer 8-Stunden-Schicht und einer 40-Stunden-Wochenumgebung, als zeitgewichtete Durchschnittskonzentration (TWA) oder als kurzfristiger (15-minütiger) Expositionsgrenzwert (STEL). Obwohl sie auch als Gesundheitsschutzindikatoren gelten, werden Grenzwerte nach einem anderen Verfahren als REACH abgeleitet.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beim Umgang mit Chemikalien sind die üblichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Zur Auswahl von Risikohandhabungsmaßnahmen sowie Betriebsbedingungen sind die beigefügten Expositionsszenarien ebenfalls aussagekräftig.

HANDSCHUTZ

Nicht erforderlich.

HAUTSCHUTZ

| | | |
|---|--------------------------------------|--|
|  | FORNACI CALCE GRIGOLIN S.P.A. | Durchsicht Nr. 2.0 |
| | REPARATUR ASPHALT | Änderungsdatum 16.03.2026 |
| | | Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 |
| | | DE - Deutsch |

Abschnitt 8

Nicht erforderlich.

AUGENSCHUTZ

Nicht erforderlich.

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ AX aufzusetzen, deren Einsatzgrenzfall durch den Hersteller festgelegt sein wird (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Technische Kontrollmaßnahmen:

Exposition gegenüber Nebeln/Dämpfen/Aerosolen minimieren. Sorgen Sie beim Umgang mit heißen Produkten in geschlossenen Räumen für eine wirksame Belüftung. Bevor Sie auf die Lagertanks zugreifen und jegliche Eingriffe in einem geschlossenen Raum vornehmen, führen Sie eine angemessene Sanierung durch, überprüfen Sie die Atmosphäre und prüfen Sie den Sauerstoffgehalt, den Entflammbarkeitsgrad und das Vorhandensein von Schwefelverbindungen.

Handschutz:

Bei möglichem Hautkontakt sind kohlenwasserstoffbeständige und innen gefütterte Handschuhe zu verwenden. Vermutlich geeignete Materialien: Nitril (NBR) oder PVC mit einem Schutzindex von mindestens 5 (Permeationszeit ≥ 240 min). Ist ein Kontakt mit dem heißen Produkt möglich oder vorhersehbar, müssen die Handschuhe hitzebeständig und wärmeisoliert sein. Verwenden Sie Handschuhe unter Einhaltung der vom Hersteller festgelegten Bedingungen und Grenzwerte. Ersetzen Sie die Handschuhe sofort, wenn sie Schnitte, Löcher oder andere Anzeichen von Abnutzung aufweisen. Beachten Sie ggf. die Norm UNI EN 374.

Haut- und Körperschutz:

Tragen Sie bei Arbeiten mit heißem Material Schutzkleidung: hitzebeständige Kleidung (mit Hose über den Stiefeln und Ärmeln über dem Handschuhstulpe), schwere hitzebeständige und rutschfeste Stiefel (z. B. Leder) (EN 943-13034-14605), chemikalienbeständig. Schutzhelm mit Nackenschutz. Ersetzen und reinigen Sie die Schutzanzüge am Ende Ihrer Arbeitsschicht, um eine Übertragung des Produkts auf Kleidung oder Unterwäsche zu vermeiden.

Atemschutz:

Unabhängig von anderen möglichen Maßnahmen (Anpassungen von Systemen, Betriebsabläufen und anderen Maßnahmen zur Reduzierung der Arbeitnehmerexposition) wird die persönliche Schutzausrüstung angegeben, die bei Bedarf übernommen werden kann. In belüfteten Umgebungen oder im Freien: Bei Nebel und bei der Handhabung des Produkts ohne geeignete Nebelschutzsysteme Masken oder Halbmasken mit Nebel-/Aerosolfilter verwenden. Bei starker Anwesenheit von Dämpfen (z. B. bei der Handhabung bei hohen Temperaturen) Masken oder Halbmasken mit Filter für Kohlenwasserstoffdämpfe verwenden. (EN 136/140/145). In geschlossenen Räumen (z. B. in Tanks): Der Einsatz von Atemschutzgeräten (Halbmasken, Masken, Atemschutzgeräte) muss auf der Grundlage der Arbeitstätigkeit sowie der vorhersehbaren Dauer und Intensität der Exposition beurteilt werden. Zu den Merkmalen siehe Ministerialerlass vom 02.05.2001. Kombiniertes Filtergerät (DIN EN 141). Wenn die Expositionswerte nicht mit ausreichender Sicherheit bestimmt oder abgeschätzt werden können oder wenn ein Sauerstoffmangel wahrscheinlich ist, verwenden Sie nur ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät. An Orten, an denen sich Schwefelwasserstoff ansammeln kann, verwenden Sie zugelassene Atemschutzgeräte: Vollmasken mit einer Filterpatrone vom Typ B (grau für organische Dämpfe, einschließlich H₂S) oder umluftunabhängige Atemschutzgeräte. (EN 136/140/145).

Wärmeschutz:

Ist ein Kontakt mit dem heißen Produkt möglich oder vorhersehbar, müssen die Handschuhe hitzebeständig und wärmeisoliert sein.

Abschnitt 8

Kontrolle der Umweltexposition:

Entsorgen Sie das Produkt nicht in der Umwelt. Lagereinrichtungen/-bereiche müssen mit geeigneten Systemen ausgestattet sein, um eine Kontamination von Boden und Wasser im Falle von Lecks oder Verschüttungen zu verhindern. Schlamm, der bei der industriellen Wasseraufbereitung entsteht, darf nicht auf natürlichen Böden verteilt werden. Bei der industriellen Wasseraufbereitung anfallender Schlamm muss verbrannt, unter Verschluss gehalten oder behandelt werden.

Begrenzung und Kontrolle der Verbraucherexposition:

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

8.3. Hygienemaßnahmen

Allgemeine Schutz- und Hygieneregeln am Arbeitsplatz:

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Vermeiden Sie das Einatmen von Dämpfen oder Nebeln. Trocknen Sie Ihre Hände nicht mit schmutzigen oder fettigen Lappen. Bewahren Sie keine schmutzigen Lappen in Ihren Taschen auf. Essen, trinken oder rauchen Sie nicht mit schmutzigen Händen. Mit Wasser und Seife (möglicherweise neutral) waschen; Verwenden Sie keine reizenden Produkte oder Lösungsmittel, die die Talgschicht der Haut entfernen. Noch kontaminierte Kleidung nicht wiederverwenden.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | | |
|--|--------------------|--|
| Aggregatzustand | pastenartig | |
| Farbe | schwarz | |
| Geruch | charakteristisch | |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt | Nicht verfügbar | |
| Siedebeginn | > 35 °C (> 95 °F) | |
| Entzündbarkeit | Nicht verfügbar | |
| Untere Explosionsgrenze | Nicht verfügbar | |
| Obere Explosionsgrenze | Nicht verfügbar | |
| Flammpunkt | > 60 °C (> 140 °F) | |
| Zündtemperatur | Nicht verfügbar | |
| Zersetzungstemperatur | Nicht verfügbar | |
| pH-Wert | Nicht verfügbar | |
| Kinematische Viskosität | Nicht verfügbar | |
| Löslichkeit | unlöslich | |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | Nicht verfügbar | |
| Dampfdruck | Nicht verfügbar | |
| Dichte und/oder relative Dichte | 1,7 kg/l | |
| Relative Dampfdichte | Nicht verfügbar | |

Partikeleigenschaften

Information nicht verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Information nicht verfügbar.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

| | | |
|---------------------------|-----------------|--|
| Explosive Eigenschaften | Nicht verfügbar | |
| Oxidierende Eigenschaften | Nicht verfügbar | |

| | | |
|---|--------------------------------------|--|
|  | FORNACI CALCE GRIGOLIN S.P.A. | Durchsicht Nr. 2.0 |
| | REPARATUR ASPHALT | Änderungsdatum 16.03.2026 |
| | | Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 |
| | | DE - Deutsch |

Abschnitt 9

| | | |
|-----------------------------|----------------|--|
| VOC (Richtlinie 2010/75/EU) | 10 % – 170 g/l | |
| Körnung | 0-6 mm | |

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5 Unverträgliche Materialien

Information nicht verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Information nicht verfügbar.

11 Toxikologische Angaben

Es sind keine Vorfälle von Gesundheitsschäden bekannt, die durch die Produktaussetzung verursacht wurden. Auf jeden Fall wird empfohlen, den Vorschriften der Industriehygiene genau Folge zu leisten.

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Mögliche schädliche Auswirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

Enthält polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Bei Einatmen besteht der Verdacht, Krebs zu verursachen. Biologische Marker im Urin im Zusammenhang mit der PAH-Exposition können einen Hinweis auf eine Bitumenexposition geben. Reizungen der Lunge und der oberen Atemwege mit Rhinitis, Pharyngitis und Lungenentzündung. Laut der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) können bestimmte spezifische Verwendungen von Bitumen das Risiko einer Karzinogenität mit sich bringen, wie folgt: (a) Die berufsbedingte Exposition gegenüber oxidiertem Bitumen und seinen Emissionen bei Dachdeckerarbeiten ist „wahrscheinlich krebserregend für den Menschen“ (Gruppe 2A), (b) die berufsbedingte Exposition gegenüber hartem Bitumen und deren Emissionen bei Straßenbauarbeiten ist „möglicherweise krebserregend für den Menschen“ (Gruppe 2B) und (c) beruflich Die Exposition gegenüber „Straight-Run“-Bitumen und deren Emissionen beim Straßenbau gelten als „möglicherweise krebserregend für den Menschen“ (Gruppe 2B). Diese von der IARC identifizierten Risikostufen stehen im Zusammenhang mit bestimmten Verwendungszwecken, die eine Erwärmung erfordern.

Weitere Informationen:

Das Produkt kann Schwefelwasserstoff freisetzen: Führen Sie eine spezifische Risikobewertung durch Inhalation durch resultierend aus der Anwesenheit von Schwefelwasserstoff in den freien Räumen der Tanks, in geschlossenen Räumen, in Rückstände und überschüssige Produkte sowie in allen Situationen einer unbeabsichtigten Freisetzung, um zu bestimmen, welche Kontrollmittel auf der Grundlage der örtlichen Bedingungen am besten geeignet sind. Im Falle von Auswirkungen durch das Einatmen von H₂S (Schwefelwasserstoff) oder CO (Kohlendioxid) sind spezielle Protokolle anzuwenden. Führen Sie eine spezifische Bewertung der Inhalationsrisiken durch, die sich aus dem Vorhandensein von Schwefeldioxid (SO₂) und/oder Schwefelwasserstoff (H₂S) in freien Räumen von Tanks, in geschlossenen Räumen, in Produktrückständen, im Tankboden und im Abwasser sowie in allen Situationen

| | | |
|---|--------------------------------------|--|
|  | FORNACI CALCE GRIGOLIN S.P.A. | Durchsicht Nr. 2.0 |
| | REPARATUR ASPHALT | Änderungsdatum 16.03.2026 |
| | | Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 |
| | | DE - Deutsch |

Abschnitt 11

unbeabsichtigter Freisetzung ergeben, um festzustellen, welche Kontrollmaßnahmen für die örtlichen Bedingungen am besten geeignet sind.

11.1.1 Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Information nicht verfügbar.

11.1.2 Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Information nicht verfügbar.

11.1.3 Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Information nicht verfügbar.

11.1.4 Wechselwirkungen

Information nicht verfügbar.

11.1.5 AKUTE TOXIZITÄT

Asphalt [Bitumen]

Nicht klassifiziert (Daten schlüssig, aber nicht ausreichend für die Klassifizierung)

Asphalt (Bitumen) (CAS 8052-42-4)

Oral LD50 Ratte > 5000 mg/kg Körpergewicht [API (1982a/b) - OECD 401]

LD50 Haut Kaninchen > 2000 mg/kg Körpergewicht [API (1982a/b) - OECD 402]

LC50 Inhalation Ratte (Staub/Nebel - mg/l/4h) > 94,4 mg/l/4h (OECD 403)

11.1.6 ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Asphalt [Bitumen]

Nicht klassifiziert (Daten schlüssig, aber nicht ausreichend für die Klassifizierung)

Nicht irritierend

API (1982a/b) (OECD 404) Kaninchen

pH-Wert: Nicht anwendbar

11.1.7 SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Asphalt [Bitumen]

Nicht klassifiziert (Daten schlüssig, aber nicht ausreichend für die Klassifizierung)

Nicht irritierend

API (1982a/b) (OECD 405) Kaninchen

pH-Wert: Nicht anwendbar

11.1.8 SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Asphalt [Bitumen]

Nicht klassifiziert (Daten schlüssig, aber nicht ausreichend für die Klassifizierung)

API (1983 a/b) (OECD 406)

nicht sensibilisierend.

| | | |
|---|--------------------------------------|--|
|  | FORNACI CALCE GRIGOLIN S.P.A. | Durchsicht Nr. 2.0 |
| | REPARATUR ASPHALT | Änderungsdatum 16.03.2026 |
| | | Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 |
| | | DE - Deutsch |

Abschnitt 11

11.1.9 KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Asphaltdämpfe [Bitumen]

Nicht klassifiziert (Daten schlüssig, aber nicht ausreichend für die Klassifizierung) (OECD 474) (Fraunhofer-Institut, 2009) (OECD 471 - Ames-Test) (De Meo et al, 1996)

Diese Daten gelten für alle Bestandteile des Produkts.

11.1.10 KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Asphalt [Bitumen]

Nicht klassifiziert (Daten schlüssig, aber nicht ausreichend für die Klassifizierung) (OECD 451)

(OECD 453)

Diese Daten gelten für alle Bestandteile des Produkts

11.1.11 REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Asphaltdämpfe [Bitumen]

Nicht klassifiziert (Daten schlüssig, aber nicht ausreichend für die Klassifizierung) API 1983a/b (OECD 422)

Kondensiert durch Bitumendämpfe (Fraunhofer-Institut, 2009)

Diese Daten gelten für alle Bestandteile des Produkts

11.1.12 SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Asphaltdämpfe [Bitumen]

Nicht klassifiziert (Daten schlüssig, aber nicht ausreichend für die Klassifizierung)

Ergebnis einer epidemiologischen Studie.

Durch Bitumendämpfe kondensiert. Diese Daten gelten für alle Bestandteile des Produktes

11.1.13 SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) – wiederholte Exposition:

Asphalt [Bitumen]

Nicht klassifiziert (Daten schlüssig, aber nicht ausreichend für die Klassifizierung)

Asphalt (Bitumen) (CAS 8052-42-4)

LOAEC (Inhalation, Ratte, Staub/Nebel/Rauch, 90 Tage) 106,6 mg/Liter/6h/Tag (OECD 413)

NOAEL (dermal, Ratte/Kaninchen, 90 Tage) 200 mg/kg Körpergewicht/Tag (API, 1983 c/d)

NOAEC (Inhalation, Ratte, Staub/Nebel/Rauch, 90 Tage) 20,1 mg/l Luft (OECD 413)

NOAEC, chronisch, Ratte, lokal 10,4 mg/m³ (104 Wochen, (OECD 451))

11.1.14 ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Nicht klassifiziert (Daten schlüssig, aber nicht ausreichend für die Klassifizierung)

Solide

Asphalt (Bitumen) (CAS 8052-42-4)

Viskosität, kinematisch 1000 - 16000 mm²/s (60°C - EN 12595) (CONCAWE, 2010a; CONCAWE, 1992a)

| | | |
|---|--------------------------------------|--|
|  | FORNACI CALCE GRIGOLIN S.P.A. | Durchsicht Nr. 2.0 |
| | REPARATUR ASPHALT | Änderungsdatum 16.03.2026 |
| | | Ersetzt die überarbeitete Fassung: 1.0 |
| | | DE - Deutsch |

Abschnitt 11

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

12 Umweltbezogene Angaben

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1 Toxizität

Ökologie - Allgemein:

Das Produkt gilt nicht als gefährlich für Wasserorganismen und verursacht keine langfristigen unerwünschten Auswirkungen auf die Umwelt. Die Ausbreitung in die Umwelt kann jedoch zu einer Kontamination der Umweltmatrizen (Luft, Boden, Untergrund, Oberfläche und Grundwasser) führen. Gemäß guter Arbeitspraxis verwenden und vermeiden, dass das Produkt in die Umwelt gelangt.

Ökologie - Luft:

Das Produkt hat einen niedrigen Dampfdruck. Eine Exposition ist nur in bestimmten Fällen möglich (Verwendung bei hohen Temperaturen oder bei Arbeiten, bei denen Spritzer oder Nebel entstehen).

Ökologie - Wasser:

In Wasser dispergierbar. Es unterliegt keiner Hydrolyse.

Asphalt (Bitumen) (CAS 8052-42-4)

LC50 Fisch 1 1000 mg/l [Oncorhynchus mykiss – Redman, et al. (2010b)]

EC50 72h Algen 1 > 1000 mg/l (Pseudokirchnerella subcapitata – Redman, et al. (2010b))

NOEC (chronisch) 1000 mg/l (NOEL / 28 d) (QSAR, Oncorhynchus mykiss, Redman et al, 2010)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Asphalt (Bitumen) (CAS 8052-42-4)

Die Substanz ist ein UVCB-Komplex. Die Testmethoden für diesen Endpunkt sind nicht auf UVCB-Stoffe anwendbar. Die Hauptbestandteile des Produkts sind als „inhärent“ biologisch abbaubar, aber nicht als „leicht“ biologisch abbaubar anzusehen: Daher können sie mäßig persistent sein, insbesondere unter anaeroben Bedingungen.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Asphalt (Bitumen) (CAS 8052-42-4)

Die Testmethoden für diesen Endpunkt sind nicht auf UVCB-Stoffe anwendbar.

12.4 Mobilität im Boden

Asphalt (Bitumen) (CAS 8052-42-4)

Die Testmethoden für diesen Endpunkt sind nicht auf UVCB-Stoffe anwendbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.

Asphalt (Bitumen) (CAS 8052-42-4)

Dieser Stoff/diese Mischung erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/diese Mischung erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

PBT-vPvB-Beurteilung: Aus Umweltsicht muss das Produkt als „persistent“ nach den Kriterien der reg. REACH Anhang XIII (Punkt 1.1)

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

Abschnitt 12

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Information nicht verfügbar.

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Reine Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Siehe Abschnitt 8 zur möglichen Notwendigkeit von PSA.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

Einstufung gefährlicher Abfälle - Verordnung (EU) 1357/2014

kein/e

14 Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Abschnitt 15

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

kein/e

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

| | Einschränkungen | Registrierungsnummer EU |
|-----------------------|-----------------|-------------------------|
| Produktbeschränkungen | -- | |
| Enthaltene Stoffe | | |
| | 75 | |

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Registrierungsnummer EU

 Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten \geq als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

 Registrierungsnum
mer

Sunset date

Registrierungsnummer EU

kein/e

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:

kein/e

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

kein/e

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

kein/e

Verordnung (EU) 2019/1021 - über persistente organische Schadstoffe

kein/e

Klassifizierung für Wassergefährdung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

kein/e

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

16 Sonstige Angaben

Erklärung

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE / SAT: Schätzwert Akuter Toxizität
- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008

Abschnitt 16

Erklärung

- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungs niveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

Allgemeine Bibliographie

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I ATP CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 (II ATP CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EU) 618/2012 (III ATP CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV ATP CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V ATP CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI ATP CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII ATP CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2016/918 (VIII ATP CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX ATP CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X ATP CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI ATP CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII ATP CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV ATP CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII ATP CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII ATP CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX ATP CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX ATP CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI ATP CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII ATP CLP)

Abschnitt 16

Allgemeine Bibliographie

28. Verordnung (EU) 2024/2865

- Der Merck-Index. - 10. Auflage
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- N.I. Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit SDS-Modellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

Hinweis für Benutzer

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unserem eigenen Wissen zum Zeitpunkt der letzten Fassung. Benutzer müssen die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für jede spezifische Verwendung des Produkts überprüfen. Dieses Dokument ist nicht als Garantie für eine bestimmte Produkteigenschaft zu betrachten.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle; Daher müssen Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung für unsachgemäße Verwendung befreit.

Bieten Sie dem ernannten Personal eine angemessene Schulung im Umgang mit chemischen Produkten.

Berechnungsmethoden zur Klassifizierung

Chemisch-physikalischen Gefahren:

Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren:

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren:

Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen gegenüber der vorherigen Revision

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde mit einer anderen Software als die vorherige Version erstellt. Die neue Berechnung erlaubt es uns nicht, alle Unterschiede gegenüber der vorherigen Version zu identifizieren. Wir empfehlen daher, alle 16 Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts sorgfältig zu lesen. Wir stehen Ihnen weiterhin zur Verfügung, um jegliche Erläuterungen zum Inhalt oder zu den Änderungen gegenüber der vorherigen Version, die professionellen oder industriellen Anwendern zur Verfügung steht, zu geben.